

*Änderung der Satzung  
des Musikvereins Waibstadt vom 6. November 1894  
durch Beschluss der Generalversammlung am 25.01.2004*

**I.  
Name des Vereins**

**§ 1**

Der Verein führt den Namen

*Musikverein 1894 Waibstadt e. V.*

und hat seinen Sitz in Waibstadt. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

**II.  
Zweck des Vereins**

**§ 2**

Der Musikverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar die Förderung der Volksmusik.

**§ 3**

Der Zweck des Vereins soll erreicht werden

- a.) durch Unterhaltung eines Stammes von brauchbaren Musikern,
- b.) durch Ausbildung von Musikern,
- c.) durch öffentliche Aufführung von Musikstücken.

Der Verein verpflichtet sich, an den Stadt- und Kirchenfesten durch musikalische Einlagen mitzuwirken und nach Möglichkeit bei Beerdigungen von Mitgliedern die letzte Ehre zu erweisen.

**III.  
Mitgliedschaft**

**§ 4**

Natürliche Personen und Ehepaare können als Mitglieder des Vereins aufgenommen werden. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Bei Jugendlichen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und erlischt mit dem Tod.

Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem ersten Vorsitzenden seinen Austritt aus dem Verein erklären.

Ein Mitglied, das sich vereinsschädigend verhält oder seiner jährlichen Beitragspflicht nicht nachkommt, kann durch Beschluss des Verwaltungsrats sofort (bei Vereinsschädigung ohne Rückerstattung seines Jahresbeitrags) aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.

**§ 5**

Die aktiven Mitglieder sind von Beiträgen befreit, haben aber die Verpflichtung, den Anordnungen des Dirigenten oder Jugendleiters Folge zu leisten.

Die aktiven Mitglieder teilen sich in

- a.) Musiker,
- b.) Jungmusiker.

Die Musiker und Jungmusiker sind verpflichtet, an den vom Dirigenten oder Jugendleiter anberaumten Proben und an den öffentlichen Musikaufführungen mitzuwirken. Die Musiker werden unentgeltlich ausgebildet, sie sind jedoch verpflichtet, den Unterricht des Dirigenten oder Jugendleiters regelmäßig zu besuchen.

Bei öfter vorkommenden Versäumnissen wird der Dirigent oder Jugendleiter den Verwaltungsrat darüber unterrichten. Der Verwaltungsrat beschließt weitere Maßnahmen.

**§ 6**

Bei einem notwendigen Wohnungswechsel bleibt auch der abwesende Musiker Mitglied des Vereins und wird bei seiner Rückkehr so bald als möglich wieder als aktives Mitglied eingereiht.

## **§ 7**

Die passiven Mitglieder zahlen einen vom Verwaltungsrat zu bestimmenden und von der Generalversammlung zu genehmigenden Jahresbeitrag, der einmal jährlich eingezogen wird.

## **§ 8**

Zu beitragsfreien Mitgliedern ernennt der Verwaltungsrat solche Männer oder Frauen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben oder denen der Verein seine besondere Hochachtung bezeugen will.

## **IV. Vertretung des Vereins**

### **§ 9**

Die Organe des Vereins sind

- a.) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB,
- b.) der Verwaltungsrat,
- c.) die Generalversammlung.

### **§ 10**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste und zweite Vorsitzende. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. In Ausübung ihres Amtes haben sich der erste und zweite Vorsitzende an die Vorgaben und Beschlüsse des Verwaltungsrates zu halten. Beide bleiben bis zur Durchführung der Neuwahlen im Amt.

### **§ 11**

Der Verwaltungsrat hat folgende Pflichten zu erfüllen:

- a.) er überwacht und leitet die Tätigkeit des Vereins,
- b.) er ernennt die Musikdirigenten,
- c.) er entscheidet über die Ausgaben des Vereins,
- d.) er ist zuständig für die Änderung der Satzung,
- e.) er entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern

Der Verwaltungsrat ist jedoch von der Generalversammlung nur alle drei Jahre neu zu wählen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

Der Verwaltungsrat besteht aus dem

- ersten Vorsitzenden,
- zweiten Vorsitzenden,
- Jugendleiter,
- stellv. Jugendleiter,
- Kassier,
- Schriftführer sowie

acht Beiräten, davon vier Aktive und vier Passive und dem bzw. den Jugendvertretern.

Der Ehren Dirigent gehört mit Sitzung und Stimme dem Verwaltungsrat an.

Der jeweilige Dirigent kann mit Sitz und Stimme dem Verwaltungsrat angehören. Dies beschließt der Verwaltungsrat.

### **§ 12**

Die Generalversammlung wird alljährlich vom Vorstand durch Veröffentlichung in den ortsüblichen Tageszeitungen einberufen. Die ortsüblichen Tageszeitungen werden durch Verwaltungsratsbeschluss bestimmt. Sie hat spätestens drei Wochen vor der Generalversammlung zu erfolgen.

Die Generalversammlung besteht aus allen Mitgliedern.

### **§ 13**

Über die in der Generalversammlung und im Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt, das vom I. Vorsitzenden und vom Schrift- bzw. Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 14**

Der Musikverein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 15**

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**V.**  
**Auflösung des Vereins**

**§ 16**

Eine Auflösung des Vereins kann nicht stattfinden, solange noch acht Mitglieder sich für den Fortbestand des Vereins erklären.

Bei der Auflösung des Vereins wird das verbliebene Vereinsvermögen der Gemeinde Waibstadt übergeben mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein neuer Musikverein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird, und es dann dem neugegründeten Verein zu übergeben.

Wird innerhalb von zehn Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Gemeindeverwaltung das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden, wenn das Finanzamt dieser Verwendung zustimmt.